

März 2022

ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf einer Verordnung vom **##.##. 2022, ZI. LFW-2016-260672, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (*Lutra lutra*)**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Verordnungsentwurfs und Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung dient der vorübergehenden Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter (*Lutra lutra*). Der Fischotter ist gemäß der Anlage zu § 3 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 133/2021, ein jagdbares Tier (Wild – lit. a) Haarwild – Raubwild).

Auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz wurde die Oö. Schonzeitenverordnung 2007, LGBl.Nr. 72/2007, in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 38/2012, erlassen. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Schonzeitenverordnung 2007 ist das jagdbare Tier Fischotter ganzjährig geschont und unterliegt zudem den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Zur jagdbaren Tierart (Wild):

Beim Eurasischen Fischotter (*Lutra lutra*) handelt es sich um einen an das Wasserleben angepassten, tag- und nachtaktiven Beutegreifer aus der Familie der Marder. Der Fischotter (*Lutra lutra*) ist die einzige in Europa vorkommende Art der „Wassermarder“ (*Lutrinae*), eine 12 Arten umfassende Unterfamilie der Marder (*Mustelidae*), die vom asiatischen Zwerg- und pazifischen Seeotter bis zum südamerikanischen Riesenotter reicht. Er ist ein guter Schwimmer und Taucher und bevorzugt Gewässer aller Art und die dazugehörigen Uferstreifen als seinen Lebensraum. Die Streifgebiete eines Otterweibchens betragen zwischen 10 und 20 Flusskilometer samt einmündender Seitenbäche, wobei bei der Nahrungssuche auch Entfernungen von bis zu 50 km pro Tag zurückgelegt werden können. Die Streifgebiete der Männchen sind in etwa doppelt so groß wie die der Weibchen. An Land

nutzt der Fischotter primär den 10 m breiten Uferstreifen von Gewässern, wo er seine sowohl oberirdisch als auch unterirdisch gelegenen Schlafplätze findet.

Fischottermännchen (Rüden) wiegen im Regelfall 8 - 12 kg. Fischotterweibchen (Fähen) sind kleiner und leichter (4 – 8 kg).

Zum Nahrungsspektrum des Fischotters zählen vor allem Fische, Amphibien, Krebstiere, Wasserinsekten, Weichtiere (Muscheln), Wasservögel (samt Gelegen) und Kleinsäuger (Bisamratte,...), wobei von einem täglichen Nahrungsbedarf von ca. 10 % des jeweiligen Körpergewichts ausgegangen wird. Grundsätzlich nutzt diese Wildtierart als Opportunist und Generalist das genannte Nahrungsspektrum in vollem Umfang. Der Nahrungsanteil, welcher durch Fische aufgenommen wird, liegt zwischen 80 und 85 %.

Im Alter von ca. 2 Jahren ist der Fischotter fortpflanzungsfähig. Er hat keine festgelegte Paarungs- bzw. Ranzzeit, weshalb die Jungen vorwiegend von Februar bis November zur Welt kommen können. Ein Wurf besteht in der Regel aus 1 - 3 Jungtieren, welche von der Mutter ein Jahr und länger geführt werden.

Zum Schutzstatus des Eurasischen Fischotters:

Der Fischotter ist in Anhang II und IV jeweils lit. a der FFH-Richtlinie genannt und daher streng geschützt. Gemäß Art. 12 der FFH-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a genannten Tierarten in deren Verbreitungsgebiet einzuführen, welches ua. absichtliche Störungen bzw. absichtliche Entnahmen dieser Arten aus der Natur einschränkt. Dies ist seit der Jagdgesetz-Novelle LGBl.Nr. 24/2004 durch die Schutzbestimmungen des § 48 bzw. des § 49 Oö. Jagdgesetz gewährleistet. Darüber hinaus ist der Fischotter ua. auch im Anhang II der Berner Konvention als streng geschützte Tierart gelistet. Der Handel wird im Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, Convention on International Trade in Endangered Species of the Wild Fauna and Flora; Anhang II) und in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 407/2009 der Kommission vom 14. März 2009; Anhang A) geregelt.

Die FFH-Richtlinie sieht in Art. 16 vor, dass die Mitgliedstaaten ua. von Art. 12 abweichen können, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der

betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. In den lit a bis e des Art. 16 Abs. 1 zählt die FFH-Richtlinie Gründe für eine derartige Ausnahmeregelung auf. Diese Ausnahmegründe wurden in § 48 Abs. 3 lit. a bis e Oö. Jagdgesetz übernommen. Für den Fischotter kommen vor allem § 48 Abs. 3 lit. b und c in Betracht sowie auch lit. e.

Die Wahl der Rechtsform für derartige Ausnahmeregelungen wurde den Mitgliedstaaten überlassen (Art. 288 Abs. 3 AEUV). Wichtig ist, dass im Falle einer von Art. 12 FFH-Richtlinie abweichenden Regelung das Vorliegen der Voraussetzungen der FFH-Richtlinie streng geprüft wird.

§ 48 Abs. 8 Oö. Jagdgesetz ermöglicht es der Oö. Landesregierung bei Vorliegen der strengen Voraussetzungen der FFH-Richtlinie mit Verordnung Abweichungen bzw. Ausnahmen vom strengen Schutz jagdbarer Tiere (Wild) zu erlassen. Beim Fischotter handelt es sich eben gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz in Verbindung mit der Anlage zum Oö. Jagdgesetz um eine jagdbare Tierart (Wild).

Gemäß § 48 Abs. 8 letzter Satz Oö. Jagdgesetz ist für den Inhalt der Verordnung Abs. 6 leg. cit. sinngemäß anzuwenden. Dieser sieht vor, dass die Ausnahmeregelung insbesondere Angaben über die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden zu enthalten hat. Bei deren Festlegung ist insbesondere auf den weidgerechten Fang der jeweiligen Tierart Rücksicht zu nehmen. Gemäß § 59 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz ist die Oö. Landesregierung befugt, nähere Bestimmungen über Fangarten und Fangmittel zu erlassen. Auf dieser Grundlage wurde die Oö. Fallenverordnung erlassen.

Unterliegt eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse dem strengen Schutzsystem der FFH-Richtlinie sind bei der Umsetzung der Richtlinie Maßnahmen an die jeweiligen Umstände anzupassen (im Hinblick auf den Erhaltungszustand, aber auch auf soziale, wirtschaftliche und kulturelle Aspekte). Zusätzlich müssen die getroffenen Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung der betreffenden Art in ihrem natürlichen Lebensraum beitragen und wirksam durchgesetzt werden, sowie der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anhang IV genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen.

Ausführungen zu den Ausnahmegründen bzw. deren Vorhandensein, dem günstigen Erhaltungszustand und des Fehlens einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung:

Grundsätzlich muss eine Abweichung in jedem Fall dem Erfordernis „*sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt*“ entsprechen, da es sich um eine übergeordnete Bedingung handelt.

Eine derartige Abweichung nach dieser Bestimmung kann daher nur ein letztes Mittel sein. In diesem Zusammenhang kann das Wort zufriedenstellend so ausgelegt werden, dass damit eine Lösung bezeichnet wird, die in Bezug auf das Problem Abhilfe schafft, dem sich die Oö. Landesregierung gegenüber sieht, und die zugleich soweit wie möglich die in der FFH-Richtlinie geregelten Verbote beachtet. Eine Abweichung kann nur erlaubt sein, wenn eine andere Lösung, die die Aufhebung dieser Verbote nicht zur Folge hat, nicht möglich ist.

Aus heutiger Sicht bieten gerade an Teichanlagen ausschließlich Schutzzäune einen effektiven Schutz vor dem Fischotter, die diesem den Zugang zum Gewässer verwehren sollen. Die Erfahrungen zeigen, dass Abschreckmaßnahmen (bspw. akustische oder optische Vergrämungsmaßnahmen) nur kurzfristig Wirkung zeigen, da sich die Tiere an gleichförmige Störungsquellen, von welchen keine Gefahr ausgeht, rasch gewöhnen.

Zäunungen müssen derart gestaltet sein, dass es dem Fischotter nicht möglich ist, diese zu überklettern bzw. zu untergraben. Effektiv bewährt haben sich Elektrozäune und Maschendrahtzäune, wobei je nach angewendetem Zaunsystem auf ausreichend Bodenabschluss geachtet werden muss, um Untergrabungen durch den Fischotter zu verhindern. Ebenfalls muss auf eine entsprechende Mindestzaunhöhe geachtet werden, um ein Überwinden des Zaunes durch den Fischotter zu verhindern. Die Zaunhöhe richtet sich nach der jeweiligen Geländebeschaffung und möglichen Schneehöhen. Vor allem im Winter können – bei entsprechender Schneelage – zu niedrig dimensionierte Zäune keinen ausreichenden Schutz vor dem Fischotter gewähren, da dieser den Zaun dann mühelos überwinden kann. Zäunungen an Fischteichen, Fischzuchtanlagen etc. werden in Oberösterreich gefördert. Werden Schäden an Fischteichen gemeldet, werden die Betroffenen Teichbesitzer/Pächter fachlich über mögliche Schutzmaßnahmen informiert. Nur eine hochwertige Einzäunung von kleineren Fischteichen, Fischzuchtanlagen etc. stellt eine effektive Möglichkeit dar, solche Anlagen vor dem Fischotter zu schützen. Flächendeckende Zäunungen aller Fischteiche, Fischzuchtanlagen etc. mit einer Größe von mehr als 0,65 Hektar sowie weitläufige Einzäunungen an Fließgewässern sind nicht möglich bzw. nicht zulässig. Andere Maßnahmen an Fließgewässern wie bspw. die Schaffung von Alternativnahrungsangebot durch vegetationsreiche und naturnahe Ufer sind bezogen auf deren Wirkung naturgemäß beschränkt und sind durch die fischereiwirtschaftlichen Vorgaben

des § 10 Oö. Fischereigesetz 2020 (Bewirtschaftung; Besatz) sowie den allgemeinen Hegepflichten (§ 3 Abs. 3 Oö. Fischereigesetz 2020) der Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter begrenzt. Eine Förderung von Zäunungen an Teichanlagen ist gerade deshalb erforderlich, da gerade an Fischteichen eine künstlich erzeugte Fischkonzentration stattfindet, in der Fischotter leichter Jagderfolg erlangen. Flächendeckende Zäunungen sind jedoch bezogen auf die Anzahl aller Teichanlagen in Oberösterreich (mittelfristig) nicht umsetzbar.

Jede Abweichung, die der gegenständlichen Regulierung des Fischotters dienen soll, hat verschiedene Aspekte. Die gegenständliche Regelung betrifft mitunter fischereiwirtschaftliche Interessen. Damit sollen vor allem erhebliche Schäden an Fischwässern und Gewässern (vgl. § 48 Abs. 3 lit. b Oö. Jagdgesetz) abgewendet werden. Nach den Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind davon nicht nur bereits nachgewiesene Schäden, sondern auch solche umfasst, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit großer Wahrscheinlichkeit eintreten werden, wenn keine weiteren Maßnahmen gesetzt werden.

Abgewendet werden sollen aber nicht nur fischereiwirtschaftliche Schäden an großen Teichanlagen sowie Schäden an natürlichen Gewässerstrecken und in deren unmittelbarer Umgebung, sondern auch solche an Fischbeständen an Gewässerstrecken mit besonderer gewässerökologischer Funktion, an Laichplätzen sowie an Ausstrahlstrecken (nachhaltiger Entwicklungszusammenhang). Eine Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und muss das gelindeste zum Ziel führende Mittel angewandt werden. Gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie muss es sich um eine Maßnahme handeln, die möglich ist, wirtschaftlich vertretbar ist, die zudem verfügbar / erprobt ist und mit großer Wahrscheinlichkeit zum Ziel führen wird. Die Ausnahme von der Schonzeit und die Entnahme des Fischotters in geringer Anzahl ist die einzige zufriedenstellende Lösung, um das beeinträchtigte Umweltgleichgewicht sowie die gegenwärtige fischökologische Situation an den betroffenen Gewässern nachhaltig zu verbessern, konkret um erhebliche Schäden an (Fisch-)Gewässern, vor allem an jenen mit besonderen ökologischen Funktionen abzuwenden bzw. zu verringern sowie den Schutz anderer wildlebender Tiere, insbesondere Fische, Krebse, Muscheln und Amphibien und deren natürlicher Lebensräume zu gewährleisten.

Infrage kommende Alternativen wurden geprüft und sind unter anderem aufgrund nachstehender Ausführungen nicht umsetzbar:

Zunächst müssen mit Art. 12 FFH-Richtlinie vereinbare nicht tödliche vorbeugende Mittel angewendet oder zumindest ernsthaft geprüft werden. In den meisten Fällen können vorbeugende Maßnahmen zur Prävention von Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung (z.B. der Einsatz von geeigneten Zäunen) eine zufriedenstellende Alternative zu Ausnahmeregelungen gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstaben a, b und e der FFH-Richtlinie darstellen. Die Ausnahme ist zudem auf ein Maß zu beschränken, welches objektiv nötig ist, um dem betreffenden Problem oder der betreffenden Situation abzuhelpfen. Das bedeutet, dass Ausnahmen zeitlich, örtlich, hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Exemplare, der spezifischen Exemplare, der befugten Personen usw. begrenzt sein müssen. Wirtschaftlich nicht vertretbar ist eine Alternativmaßnahmen dann, wenn sich diese dauerhaft nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand verwirklichen ließe.

Ein wesentliches Ziel bleibt es weiterhin, langfristig möglichst viele kleine Fischteiche, und Fischzuchtanlagen in Oberösterreich geeignet einzuzäunen, um damit eine unnatürlich erhöhte örtliche Population zu vermeiden, verursacht durch zu viel (ganzjährig) verfügbares Nahrungsangebot, in Abweichung des natürlichen Territorialitäts- und Nahrungsquellenzusammenhangs innerhalb der oberösterreichischen Kulturlandschaft.

Die nunmehrige vorübergehende Verordnung verfolgt das Ziel, in den kommenden Jahren den günstigen Erhaltungszustand des Fischotters zu gewährleisten, zugleich aber auch die sozioökonomischen Konflikte nachhaltig zu entschärfen, die (natürliche) Bestandsentwicklung autochthoner Fischarten (Leitarten, typischer Begleitarten und seltener Begleitarten) zu sichern und auch den Schutzerfordernissen gerichtet an die übrige Tierwelt gerecht zu werden.

Als Grundlage dienen die hochwertigen wissenschaftlichen Daten des vergangenen Jahrzehnts, die vorrangig auf einem flächendeckenden Monitoring fußen, und die Erfahrungen mit den bereits durchgeführten präventiven Maßnahmen.

Ziele und Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmen werden in der Verordnung klar festgelegt und sind hinreichend wissenschaftlich (empirisch) begründet und belegt. Als Alternative kommen derzeit, bezogen auf das Bundesland Oberösterreich, keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen in Betracht. Die Verhinderung oder Eindämmung erheblicher und ernster Schäden bzw. die Erreichung der anderen Ziele der FFH-Richtlinie können daher nur durch die in der gegenständlichen Ausnahmeregelung vorgesehene selektive letale und geringe Entnahmemöglichkeit verwirklicht werden.

Zudem wird der Erhaltungszustand des Eurasischen Fischotters durch die vorgesehene Ausnahmeregelung weder auf der Ebene der Population noch auf der Ebene des natürlichen Verbreitungsgebiets der Art beeinträchtigt.

Im Jahr 2015 hat Oberösterreich als erstes österreichisches Bundesland einen flächendeckenden Managementplan für den Fischotter erstellt und seitdem die darin enthaltenen Maßnahmen zur Prävention und Monitoring angewendet. Besondere Schutzgebiete wurden eingerichtet und ausgewiesen und wurden mit erheblichem Aufwand finanzielle Unterstützungen zur Förderung von Präventionsmaßnahmen (bspw. Einzäunung von Teichanlagen) durchgeführt.

Zwei Studien (Endberichte) bilden unter anderem die Grundlage für die Beurteilung der Population- und deren Entwicklung (Erhaltungszustand) im vergangenen Jahrzehnt. Auf Basis der Erhebungen von Kranz A. & Polednik L. 2012 (Fischotter, Verbreitung und Erhaltungszustand 2012 in Oberösterreich) wurde ein flächendeckender Fischotterbestand in Oberösterreich von ca. 200 bis 300 erwachsenen Tieren erhoben. Im Zuge des aktuell in Oberösterreich durchgeführten Fischotter-Monitorings 2021 (Schenekar, T., Weiss, S. (2021) Studie zur Populationsgröße des Fischotters an den Fließgewässern Oberösterreichs) wurde ein oberösterreichweiter Fischotterbestand von etwa **646 Fischottern** an Oberösterreichs Flüssen erhoben. Dies deutet auf eine deutliche Zunahme der Fischotterpopulation seit der letzten landesweiten Erhebung 2012 hin, mit einer geschätzten jährlichen Zuwachsrate von etwa 11,8%.

Durch das beschriebene und im Zuge der beiden Projekte erwiesene starke Anwachsen der Fischotterbestände kommt es unter anderem vermehrt zu Konflikten mit der Fischereiwirtschaft und können sich zudem Schutzerfordernisse bezogen auf die (übrige) Tierwelt ergeben. Mit der gegenständlichen Verordnung sollen einerseits die mit dem Ansteigen der Fischotterpopulation in Oberösterreich verbundenen Konflikte entschärft und die Akzeptanz für den Fischotter erhöht, und andererseits die bislang sehr kostenintensiven und aufwendigen Behördenverfahren bezüglich der Einzelentnahmen (Ausnahmebewilligungen, Zwangsabschüsse) minimiert werden. Zudem soll eine befristete und limitierte Bejagung des Fischotters innerhalb enger Grenzen ermöglicht und den Bestimmungen der FFH-Richtlinie wirksamer Rechnung getragen werden. Mit dem gewählten rechtlichen Rahmen einer befristeten Gesamtlösung kann gewährleistet werden, dass der günstige Erhaltungszustand des Fischotters in Oberösterreich durch die Abweichungen nicht

beeinträchtigt wird. Dies entspricht den Artenschutzbelangen wesentlich besser als die bislang erfolgte bescheidmäßige Einzelfallregelung durch die jeweils zuständigen Behörden, weil so per Verordnung unter Berücksichtigung der oberösterreichischen Gesamtpopulation zielgerichtet angeordnet werden kann, wie viele Tiere im (potentiellen) Vorkommensgebiet in Summe maximal entnommen werden dürfen.

Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Personen, die aufgrund der Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes zur Entnahme berechtigt wären oder denen dies aufgrund der eigentumsrechtlichen Vorschriften möglich wäre, eine individuelle Genehmigung erteilt wird, die sie losgelöst von der durch andere Berechtigte bereits erfolgten Entnahmen ausüben könnten. Vielmehr soll durch die gegenständliche Verordnung ein allgemeiner, den artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechender, öffentlich-rechtlicher Rahmen gesetzt werden, den die Berechtigten bei Ausübung der ihnen zukommenden Entnahmebefugnisse zu beachten haben. Ist die im Hinblick auf den Erhaltungszustand per Verordnung festgelegte Höchstzahl zulässiger Entnahmen erreicht, dürfen keine Entnahmen mehr erfolgen.

Anzumerken ist, dass die Verordnung zudem im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist, da die mit dieser Verordnung geschaffenen Entnahmemöglichkeiten, langwierige, aufwendige und kostenintensive Behördenverfahren vermeidet und vor allem den günstigen Erhaltungszustand im gesamten Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich besser berücksichtigt. Das verpflichtend vorgesehene begleitende Monitoring soll zudem die Auswirkungen der erlaubten Entnahmen auf den Erhaltungszustand laufend überwachen. Dieses wird – im Bedarfsfall unter wissenschaftlicher Begleitung – anhand der eingelangten Entnahmemeldungen durchgeführt und dessen Ergebnisse für die Festlegung der weiteren Entnahmekontingente bzw. für eine etwaige Einstellung der Entnahmen herangezogen.

Der Erhaltungszustand einer jeden FFH-Tierart ist anhand von vier Parametern zu bewerten, wobei diese für den Fischotter, unter anderem getrennt nach der alpinen und kontinentalen biogeographischen Region, erhoben wurden.

Parameter	kontinental	alpin
Verbreitung	günstig (~)	günstig (~)
Populationsgröße	günstig (+)	günstig (+)
Lebensraum	günstig (~)	günstig (~)

Zukunftsaussichten	günstig	günstig
--------------------	---------	---------

Bei einer Population von rund 640 Individuen ist bezogen auf das Bundesland Oberösterreich ein günstiger Erhaltungszustand anzunehmen, da

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik bzw. Entwicklung der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die gedeckelte und differenzierte Entnahme trägt – unter Berücksichtigung der oberösterreichischen Kulturlandschaft (Teichwirtschaftsstruktur, naturnaher, energiewirtschaftlich genutzter und fischereiwirtschaftlich genutzter Fließgewässer, Schutzgebiete, flächendeckendes Verkehrsinfrastruktturnetz) – dazu bei, den Fischotterbestand in einem den Bestimmungen der FFH-Richtlinie (Anhang II und IV), sonstigen internationalen Übereinkommen (z.B. Washingtoner Artenschutzübereinkommen) und nationalen Gesetze erforderlichem Umfang (d.h. in einer ausreichenden Verbreitung in geeigneten natürlichen Lebensräumen mit entsprechenden Individuendichten), in der jeweiligen biogeographischen Region Oberösterreichs aufrecht zu erhalten.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Verordnung werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Vielmehr ist durch das Entfallen aufwendiger Behördenverfahren mit erheblichen Einsparungen zu rechnen. Die für die Berechnung finanzieller Auswirkungen notwendige Datenlage ist derzeit für extern anfallende Kosten nicht verfügbar. Es musste daher eine Vielzahl von Annahmen – letztlich auch für die Kostentragung – getroffen werden. Die externen Monitoringkosten werden, bei vollständiger Fremdvergabe mit 15.000,00 Euro bis 18.000,00 Euro angesetzt und fallen erstmals 2023 an. Die anfallenden externen Schulungskosten für den Oö. Landesjagdverband können mangels realistischer Einschätzung der tatsächlichen Schulungsteilnehmerinnen bzw. Schulungsteilnehmer derzeit nicht abgeschätzt werden.

III. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben – soweit ersichtlich – weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die Texte des vorliegenden Verordnungsentwurfs wurden geschlechtergerecht formuliert.

IV. Besonderheiten des Verordnungsverfahrens

Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält keine verfahrensrechtlichen Besonderheiten.

B. Besonderer Teil

§ 1:

Ziel der gegenständlichen Verordnung ist die Abwendung erheblicher Schäden an bestimmten Gewässern mitverursacht durch die wachsende Gesamtpopulation der ganzjährig geschonten Wildtierart Fischotter va. im vergangenen Jahrzehnt. Ebenfalls dient die Verordnung dem Schutz anderer wildlebender Tiere, insbesondere Fische, Krebse, Muscheln und Amphibien und deren natürlicher Lebensräume, sowie sonstigen öffentlichen (va. fischereiwirtschaftlichen) Zwecken. Aufgrund der vorliegenden Verordnung soll es möglich sein, selektiv, unter streng überwachten Bedingungen, in Ermangelung einer anderen zufriedenstellenden Lösung, entsprechend den Bedingungen des Art. 16 der FFH-Richtlinie, durch eine zeitlich befristete vorübergehende Ausnahme von der ganzjährigen Schonzeit für den Fischotter, rasch entsprechende Maßnahmen setzen zu können, die den oben beschriebenen Gefahren entgegenwirken können.

§ 2:

Während der Schonzeit dürfen geschonte Wildarten grundsätzlich weder bejagt, noch gefangen, noch getötet werden. Für die Dauer der Gültigkeit der gegenständlichen Verordnung (6 Jahre) darf der Fischotter in allen Entwicklungsformen künftig 2 Monate im Jahr im Zeitraum von 1. Dezember bis 31. Jänner vom berechtigten Personenkreis im Sinn des § 4 gefangen, oder mit Langwaffen bejagt und getötet werden. Gerade in den Wintermonaten ist das

Nahrungsangebot des Fischotters (und anderer Fischprädatoren) auf Fischbestände konzentriert, und ist zudem, bedingt durch die klimatischen Verhältnisse und niedrigen Temperaturen im Winter, ein starker Rückgang von Fischbeständen zu verzeichnen. (Abs. 1).

Fischotter, mit einem Gewicht von weniger als 4 kg und mehr als 8 kg, dürfen im Zeitraum von 16. September bis 30. November und von 1. Februar bis 31. Mai an bestimmten Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen (§ 3 Abs. 1 lit. a. und b.) vom berechtigten Personenkreis im Sinn des § 4 gefangen und getötet werden. Bei den unterschiedlichen Zeiträumen wurden die jeweiligen fischartspezifischen Laichzeiten (insbesondere der Seeforelle und der Reinanken oder der Huchen, der Strömer und Nasen sowie anderer Fischarten) an diesen besonders schützenswerten Gewässerstrecken berücksichtigt.

Fischotter, mit einem Gewicht von weniger als 4 kg und mehr als 8 kg, dürfen im Zeitraum von 1. Februar bis 30. November bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse (§ 3 Abs. 2) vom berechtigten Personenkreis im Sinn des § 4 gefangen und getötet werden. Jene mit einem Gewicht von mehr als 4 kg und weniger als 8 kg, sind unverzüglich und unversehrt freizulassen. Mit der Gewichtsbestimmung (Abwaage) wird garantiert, dass mit größter Wahrscheinlichkeit in den genannten Zeiträumen nur adulte Fischotterrüden, subadulte Fischotter und Jungotter entnommen werden. Die Unterscheidung des Geschlechts gefangener Exemplare anhand einer bestimmten Gewichtsklasse vorzunehmen ist durch die Merkmale dieser Wildtierart vorgegeben. Nahezu sämtliche adulten Fischotterfähen, ob führend, nicht führend oder tragend oder nicht tragend, liegen im Bereich dieser Gewichtspanne. Bei dieser Methode handelt es sich um die zielführendste und effektivste Methode, das Geschlecht durch Inaugenscheinnahme des gefangenen Tieres festzustellen. Eine Gewichtsabnahme und anschließende Meldung (§ 6) soll grundsätzlich bei jedem Fang vorgenommen werden (Abs. 2 und 3).

Die in Abs. 4 genannten Vorgaben hinsichtlich der Auswahl der Fallenstandorte sowie deren Qualitätsmerkmale sollen vor allem das weidgerechte Fangen und Töten sicherstellen und auch unter diesem Aspekt zur Umsetzung der Vorgaben der FFH-Richtlinie beitragen. Der Fallenstandort ist so zu wählen, dass er höchstmöglichen Schutz gegen Witterungseinflüsse, insbesondere vor einer direkten Sonneneinstrahlung bietet. Die Kontrolle hat am Morgen zu erfolgen.

Die Bekanntgabe eines Fallenstandortes durch die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten an die jeweilige Grundeigentümerin bzw. den jeweiligen Grundeigentümer hat vor Anbringung der Falle zu erfolgen. Ebenso scheint eine entsprechende Information bzw. Auskunft an die Bewirtschafterin bzw. an den Bewirtschafter des dortigen Fischgewässers zweckmäßig (Abs. 5).

§ 3:

Die Verordnung enthält fachliche begründete Gebietsbeschränkungen im Hinblick auf ihren örtlichen Anwendungsbereich.

An 20 Gewässerstrecken mit besonderen ökologischen Funktionen in Oberösterreich, die in der Anlage 2 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich mit der ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen wird, LGBl.Nr. 66/2019, als Laichplatz mit überregionaler Bedeutung oder essentielle Ausstrahlstrecke ausgewiesen sind, dürfen Entnahmen aus gewässerökologischen Gründen erfolgen. Im § 1 Abs. 4 der Verordnung des Landeshauptmanns wird ausgeführt, dass die besondere gewässerökologische Funktion der Gewässerstrecken gemäß Anlage 2 unter Bedachtnahme auf ihre gegenwärtige Beschaffenheit und ihr Nutzungspotential zu erhalten ist. Die besondere gewässerökologische Funktion einer Gewässerstrecke im Sinn der genannten Verordnung liegt vor, wenn diese Strecke einen Laichplatz (§ 2 Z 2) oder eine Ausstrahlstrecke (§ 2 Z 3) von besonderer Bedeutung für das übergeordnete Gewässernetz darstellt (§ 1 Abs. 2). Zur Vermeidung von Schäden und Hintanhaltung von Negativeffekten sind daher auch Gewässerstrecken erfasst, die Fischen aufgrund ihrer Lage und besonderen hydromorphologischen Eigenschaften zur Fortpflanzung dienen (Abs. 1)

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen im unmittelbaren 50 m Bereich zu (ua. wasserrechtlich und nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen) rechtmäßig errichteten und/oder betriebenen Teichanlagen mit einer Größe ab 0,65 Hektar zur Haltung und Zucht von Zucht- und Speisefischen, ist eine Entnahme erst nach einer Anzeige an die Oö. Landesregierung erlaubt, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 3).

Jedenfalls vom örtlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 ausgenommen sind der Fang oder die Bejagung mit Langwaffen und die Tötung von Fischottern in bestimmten Naturschutz- und Europaschutzgebieten sowie jedenfalls im gesamten Schutzgebiet des Nationalparks Oö. Kalkalpen. In mehreren verordneten Naturschutzgebieten ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd zu bestimmten Zeiten untersagt bzw. unterliegt der Fischotter dort einem Eingriffsvorbehalt (vgl. bspw. die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Untere Inn“ in den Gemeinden Überackern, Braunau am Inn,

St. Peter am Hart, Mining, Mühlheim, Kirchdorf am Inn, Obernberg am Inn, Reichersberg und Antiesenhofen als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 72/2018 ua.). In mehreren Europaschutzgebieten ist der Fischotter zudem ausdrücklich vom Schutzzweck der Verordnung erfasst (vgl. bspw. die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Obere Donau- und Aschachtal" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBl.Nr. 72/2009, in der Fassung LGBl. Nr. 148/2021 ua.).

§ 4:

Der Fallenfang oder die Bejagung und die Tötung gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 3 darf nur von besonders geschulten Jägerinnen bzw. Jägern (Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane, Inhaber/innen von Jagderlaubnisscheinen) erfolgen (Abs. 1), die von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten dem Oö. Landesjagdverband und der Oö. Landesregierung bekanntzugeben sind (Abs. 1). Diese werden eigens, im Rahmen eines speziellen 2-stündigen Schulungskurses, welcher vom Oö. Landesjagdverband anzubieten ist, dafür ausgebildet.

Grundlage hierfür sind unter anderem die Vorgaben des § 59 Abs. 5 Oö. Jagdgesetz und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Oö. Fallenverordnung, LGBl. Nr. 86/1992, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2017.

§ 5 sowie zur Anlage:

Die im ersten Jahr (Entnahmejahr) höchstmögliche landesweite Entnahmezahl (freies Kontingent) beträgt 64 Individuen. Diese Entnahmezahl liegt unterhalb von 10 % des ermittelten oberösterreichischen Populationsbestandes von 646 Individuen und zugleich unterhalb der berechneten jährlichen Zuwachsrate von 11,8 % in den vergangenen 8 Jahren (Abs. 1). Das freie Kontingent hat den Vorgaben der Anlage dieser Verordnung zu entsprechen und unterteilt sich gemäß Abs. 2 und 3 in drei Kontingente (A, B und C).

Das Inkrafttreten der Verordnung ist mit **##.##. 2022** beabsichtigt. Nachdem das nächste Monitoring im Herbst 2023 in den Monaten September und Oktober und im Anschluss daran im November die Festsetzung der Beurteilungsstufen erfolgen wird (siehe nachstehende Ausführungen), gilt für den Zeitraum ab Inkrafttreten der Verordnung bis 30. November, bedingt durch die zeitlichen Umstände gemäß § 2 Abs. 2 und 3, die Höchstgrenze des

Entnahmekontingents B in zwei Verwaltungsbezirken (3 und 5, insgesamt 8, vgl. Anlage zur Verordnung) und des Entnahmekontingents C (6), jeweils in Beurteilungsstufe III der Anlage (Abs. 4).

Damit durch allfälligen Entnahmen nach Abs. 1 der günstige Erhaltungszustand des Fischotters zu keiner Zeit gefährdet wird, erfolgt ein begleitendes verdichtetes Fischottermonitoring, welches sich auf die vier Parameter Verbreitung, Population, Lebensraum und Zukunftsaussichten stützt. Das Ziel ist die Beibehaltung des Status „günstig“ aller vier Parameter. Dieses Ziel wird durch eine Kombination aus engmaschigem Monitoring und flexiblen Maßnahmen gewährleistet. In Fortführung der Instrumente des Managementplans Fischotter wird künftig ein wissenschaftlich begleitetes Monitoring (2023 bis 2027) durchgeführt, wobei als Methode weiterhin das Brückenmonitoring angewendet werden soll.

2023:

zumindest vereinfachtes Brückenmonitoring (Erhebung von 30% der Monitoringbrücken)
Fokus auf: **Verbreitung und Zukunftsaussichten**

2024:

vollständiges Brückenmonitoring (Erhebung von 100% der Monitoringbrücken)
vereinfachte genetische Analyse (2 von 8)
Fokus auf: **Verbreitung, Population und Zukunftsaussichten**

2025 und 2026:

zumindest vereinfachtes Brückenmonitoring (Erhebung von 30% der Monitoringbrücken)
Fokus auf: **Verbreitung und Zukunftsaussichten**

2027:

vollständiges Brückenmonitoring (Erhebung von 100% der Monitoringbrücken)
vollständige genetische Analyse (8 von 8)

Fokus auf: **Verbreitung, Population, Lebensraum und Zukunftsaussichten**

Je nach Ergebnis des Monitorings und der Veränderung werden sich auch die höchstmöglichen Entnahmekontingente nach unten oder oben verschieben können bzw.

unverändert bleiben. Sollte das Fischottermonitoring nicht zeitgerecht durchgeführt werden oder ergeben sich keine validen bzw. verwertbaren Ergebnisse, ist nach Beurteilungsstufe V der Anlage vorzugehen und dürfen im Folgejahr (Entnahmejahr) keine Entnahmen auf Grundlage dieser Verordnung erfolgen. In bewährter Weise sollen die Mitglieder des Arbeitskreises Fischotter (Managementplan Fischotter Oberösterreich) von diesen Ergebnissen verständigt bzw. rechtzeitig vor Beginn des Entnahmejahres angehört werden.

Freies Kontingent:

5 Beurteilungsstufen legen fest, inwieweit aufgrund der Monitoringergebnisse das jeweils freie (Gesamt)Kontingent auszusehen hat. Keine wesentlichen, geringfügig negative oder positive, wesentliche negative oder positive wirken sich direkt auf das höchstzulässige freie Kontingent aus. Basis für die kommenden Jahre ist das Referenzjahr 2021. Das Kontingent im ersten vollen Entnahmejahr und in der Zeit nach dem beabsichtigten Inkrafttreten bis zu dessen Beginn wird anhand Beurteilungsstufe III der Anlage vorgenommen.

Kontingent A:

Kontingent A umfasst bestimmte Höchstgrenzen für Entnahmen in den jeweiligen politischen Verwaltungsbezirken und ist nur im Zeitraum 1. Dezember bis 31. Jänner erlaubt. Für die einzelnen Höchstkontingente pro Verwaltungsbezirk wurde die jeweilige Lage unter Berücksichtigung des Erhaltungszustandes (kontinentale biogeographische Region nördlich der Donau, kontinentale biogeographische Region südlich der Donau und alpine biogeographische Region, die Fischotterdichte / km, Referenzstreckenergebnisse, das Geschlechterverhältnis, die Flussordnungszahl (FOZ) und der bewertete Gewässerzustand entsprechend berücksichtigt.

Entnahmen im Rahmen des Kontingents A sind grundsätzlich mit 60% (Richtwert), abzüglich von Korrekturen gemäß Punkt 3 der Anlage, des freien Kontingents beschränkt.

Kontingent B und C:

Diese Entnahmen umfassen grundsätzlich landesweit, mit Ausnahme in Schutzgebieten gemäß § 3 Abs. 3, an Gewässerstrecken mit besonderer gewässerökologischer Funktion, an überregionalen Laichplätzen sowie an essentiellen Ausstrahlstrecken (B) und bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse (C) in jeweils bestimmten Zeiträumen (§ 2 Abs. 2 und 3) die Erlaubnis, Fischotter unter Berücksichtigung klarer Gewichtsvorgaben, mit Fanggeräten, die unversehrt fangen (Lebendfangfallen), zu fangen und zu töten. Es ist davon auszugehen, dass

der Erhaltungszustand durch diese Verteilung weder auf Ebene der Population noch auf Ebene des natürlichen Verbreitungsgebiets der Art negativ beeinträchtigt wird.

Das Vorliegen besonderer örtlicher Verhältnisse wird dann angenommen, wenn ein Fischotter, rechtmäßig errichtete Teichanlagen mit einer Größe ab 0,65 Hektar, die der Zucht und Produktion von Wassertieren zu Zucht- oder Speisezwecken im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen, nachweislich zu besiedeln beabsichtigt oder besiedelt hat und sich beständig im Umkreis von 50 m zu dieser Anlage aufhält. Das Vorkommen des Fischotters und eingetretene nachgewiesene Schäden (Fischbestand) an den betroffenen Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 müssen mehrere Kriterien erfüllt werden, um eine Entnahme durchführen zu können. In jedem Fall sind beabsichtigte Entnahmen der Oö. Landesregierung anzuzeigen und können durch Bescheid untersagt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind. Ob Zäunungen ausreichend und zielführend umsetzbar sind, wird im Einzelfall anhand der Teichanlage zu beurteilen sein. Geeignete Vorkommensnachweise des Fischotters und von Schäden an Anlagen gemäß § 3 Abs. 3 werden dann gelingen, wenn der Oö. Landesregierung entsprechende Lichtbildunterlagen vorgelegt werden (unmittelbarer Bildnachweis durch Wildkameras an zumindest 7 Tagen in den vergangenen 2 Wochen, Bilder von Losungen, Bilder vom typischen Fraßbild, Bilder von Trittsiegeln udgl.) Die Entnahme ist binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständig und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn keine besonderen örtlichen Verhältnisse vorliegen und an den betroffenen Teichanlagen gemäß § 3 Abs. 2 Zäunungen ausreichend und zielführend umsetzbar und wirtschaftlich zumutbar sind. Die vierwöchige Frist ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt. Entnahmen im Rahmen des Kontingents B orientieren sich vorrangig an der jeweiligen Lage der besonders geschützten Gewässerstrecke (Richtwert 30 %). Zum Richtwert (10 %) der höchstzulässigen jährlichen Entnahmen im Rahmen des Kontingents C kommen einstufigsbedingte Bezirksabzüge (3. Korrekturen der Oö. Bezirkskontingente) hinzu (vgl. Anlage).

§ 6:

Vor jeder Tötung ist gemäß Abs. 1 eine tagesaktuelle Information darüber einzuholen, ob bezogen auf das Jagdjahr, das jeweilige Kontingent im Verwaltungsbezirk bzw. bundeslandweit bereits erschöpft ist. Zu diesem Zweck wird der jeweilige Stand des Entnahmekontingentes unter dem Link <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/fischotterkontingent.htm> veröffentlicht und so erkennbar sein, in welchem Verwaltungsbezirk eine Entnahme zum jeweiligen Zeitpunkt möglich ist

(Eingriffsmöglichkeit in die Fischotter-Population, politischer Bezirk: ## / derzeit Entnahme möglich / nicht möglich, Kontingent A, B und C).

Ist das (jeweilige) Kontingent erschöpft, dürfen keine Eingriffe mehr stattfinden (Abs. 2). In diesem Fall sind die angebrachten Lebendfangfallen zu entfernen oder zumindest nicht fängisch zu stellen.

Jeder Lebendfang oder jede Bejagung mit Langwaffen und Tötung ist innerhalb von 24 Stunden von der bzw. dem Jagd ausübungsberechtigten in die Jagddatenbank des Landes Oberösterreich (JADA) einzumelden.

Innerhalb derselben Frist ist jeder Lebendfang und jede anschließende Freilassung oder Bejagung mit Langwaffen und Tötung und jeder Totfund (Fallwild) der Oö. Landesregierung, die im Anschluss umgehend die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen hat, mittels Online-Formular (LWLD-LFW/E-##) zu melden. Sämtliche Meldungen haben die Angabe des Gewichtes zu enthalten. Bei der Bekanntgabe einer Tötung ist von der Erlegerin bzw. dem Erleger darüber hinaus ausdrücklich zu erklären, dass die Umstände der Ausnahme (§§ 2 und 3) jedenfalls eingehalten worden sind (Abs. 3).

Die 72-stündige Pflicht zur Bereithaltung zur Beschau durch die Oö. Landesregierung und die Verpflichtung zur Grünvorlage an die jeweilige Hegeringleiter bzw. den jeweiligen Hegeringleiter innerhalb desselben Zeitraumes liefern notwendige Grundlagendaten für das begleitende verdichtete Fischottermonitoring und sollen eine strikte Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der gegenständlichen Verordnung gewährleisten. Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt vorrangig durch die Oö. Landesregierung. Entnahmen sind in der Abschussliste, welche von den Jagd ausübungsberechtigten laufend zu führen ist (§ 51 Oö. Jagdgesetz), einzutragen und für das abgelaufene Jagdjahr der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben diese Abschusslisten im Anschluss der Oö. Landesregierung vorzulegen (Abs. 4).

§ 7:

Beabsichtigt ist, in den Monaten September und Oktober das Monitoring (§ 5 und § 7) durchzuführen. Siehe Ausführungen zu § 5 und zur Anlage.

§ 8:

Die gegenständliche Verordnung tritt mit **##. ##. 2022** in Kraft und soll für die Dauer von zumindest 6 Jahren gelten. Als Datum des Außerkrafttretens wird der Ablauf des Entnahmejahres 2027/2028 festgelegt (30. November 2028). Bezogen auf die bloße Dauer wurde unter anderem eine Orientierung an der 6-Jahresfrist gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie gewählt. Zudem soll nach Ablauf der Gültigkeit der gegenständlichen Verordnung wieder eine umfassende ganzheitliche landesweite Erhebung des Fischotterbestandes erfolgen (vgl. Studie zur Populationsgröße 2021 Schenekar, T., Weiss, S.).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung Verwaltungsübertretungen darstellen. Gemäß § 95 Abs. 1 lit. h Oö. Jagdgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung, wer während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 48 Abs. 2) oder wer gemäß § 95 Abs. 1 lit. q Oö. Jagdgesetz, den Bestimmungen des § 59 über das Fangen und Vergiften von Wild zuwiderhandelt. Verwaltungsübertretungen nach diesen beiden Bestimmungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.